



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1991

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	29. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen	210

I.

236

Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 29. 11. 1990 – III C 5 – B 1406-06-09

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereiche

Dieser RdErl. ist anzuwenden bei landeseigenen Wärmeversorgungsanlagen für Heizung, zentrale Wasssererwärmung und Wirtschaftswärme. Dazu gehören die Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und die landeseigenen Übergabestationen in Fernwärmenetzen.

Der RdErl. ist sinngemäß anzuwenden bei Wärmeversorgungsanlagen in angemieteten Gebäuden, wenn das Land die Verpflichtung zur Bauunterhaltung hat oder die Berechtigung zur Überprüfung der Anlage im Mietvertrag vereinbart ist.

1.2 Überwachungsarten

Bei der Überwachung der Anlagen wird unterschieden zwischen der

- Emissionsüberwachung,
- Energieüberwachung,
- Sicherheitsüberwachung.

2 Emissionsüberwachung

2.1 Zuständigkeiten

Die gesetzliche Emissionsüberwachung der Feuerungsanlagen ist durch die hausverwaltende Dienststelle zu veranlassen.

Die landeseigene Emissionsüberwachung ist durch das Bauamt zu veranlassen.

2.2 Gesetzliche Emissionsüberwachung

Anlage 1

Die Anwendungsbereiche der gesetzlichen Bestimmungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Emissionsmessungen nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) werden vom Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt.

Bei Anlagen, für die die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) gelten, sind die Emissionsmessungen, Kalibrierungen und Funktionsprüfungen von Stellen durchführen zu lassen, die von der obersten Landesbehörde bekanntgegeben worden sind (SMBI. NW. 7130). Die Vergütung ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Dies gilt auch für die Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV).

2.3 Landeseigene Emissionsüberwachung

Die gesetzliche Emissionsüberwachung ist durch eine landeseigene Emissionsüberwachung zu ergänzen. Diese hat das Ziel, die Emissionen der landeseigenen Feuerungsanlagen möglichst weit unter die gesetzlichen Mindestanforderungen zu senken.

Die landeseigene Emissionsüberwachung wird von der Betriebsüberwachung (siehe Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RL Bau NW – Einzelgebiet K 19 SMBI. NW. 236) durchgeführt. Sie wertet die Bescheinigungen der gesetzlichen Emissionsüberwachung aus und führt zusätzlich eigene Emissionsmessungen nach dem Muster der Anlage 2 durch. Die Ergebnisse sind an Hand der Prüfliste (Anlage 3) festzustellen.

Anlage 2
Anlage 3

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Feuerungsanlage informiert das Bauamt die Betriebs-

überwachung rechtzeitig über den Abnahmetermi n. Die erstmaligen landeseigenen Emissionsmessungen sind spätestens in der ersten folgenden Heizperiode vorzunehmen.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt. Die Betriebsüberwachung kann die Prüffrist dem Bedarf entsprechend verkürzen.

2.4 Bescheinigungen und Berichte

Über die gesetzlichen und landeseigenen Emissionsmessungen wird jeweils eine Bescheinigung bzw. ein Bericht erstellt und der hausverwaltenden Dienststelle zweifach übersandt. Bei den gesetzlichen Emissionsmessungen leitet die hausverwaltende Dienststelle eine Ausfertigung der Bescheinigung weiter an die Betriebsüberwachung.

Falls bauliche oder technische Maßnahmen aufgrund der Prüfergebnisse zu veranlassen sind, leitet die hausverwaltende Dienststelle dem Bauamt eine Durchschrift zu.

Die Betriebsüberwachung wertet die anlagenbezogenen Bescheinigungen und Berichte aus und erstellt für jeweils ein Kalenderjahr einen zusammenfassenden Jahresbericht. Dieser ist bis zum 15. Mai des Folgejahres der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zuzuleiten.

T.

3 Energieüberwachung

3.1 Zuständigkeiten

Die Energieüberwachung wird von der Betriebsüberwachung durchgeführt.

3.2 Prüfungen

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Heizanlage informiert das Bauamt die Betriebsüberwachung rechtzeitig über den Abnahmetermi n.

Die erstmalige Energieüberwachung ist spätestens in der ersten folgenden Heizperiode vorzunehmen.

Die wiederkehrende Energieüberwachung wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren durchgeführt. Die Betriebsüberwachung kann die Prüffrist dem Bedarf entsprechend verkürzen.

Die Ergebnisse sind an Hand der Prüfliste (Anlage 4) festzustellen.

Anlage 4

3.3 Berichte

Die Betriebsüberwachung erstellt über die Energieüberwachung jeweils einen Bericht und übersendet ihn der hausverwaltenden Dienststelle zweifach. Falls bauliche oder technische Maßnahmen aufgrund der Prüfergebnisse zu veranlassen sind, leitet die hausverwaltende Dienststelle eine Ausfertigung dem Bauamt zu.

Die Betriebsüberwachung wertet die anlagenbezogenen Berichte aus und erstellt für jeweils ein Kalenderjahr einen zusammenfassenden Jahresbericht. Dieser ist bis zum 15. Mai des Folgejahres der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zuzuleiten.

T.

4 Sicherheitsüberwachung

4.1 Zuständigkeiten

Die erstmalige Sicherheitsüberwachung ist durch das Bauamt zu veranlassen und zu vergüten.

Die wiederkehrende Sicherheitsüberwachung ist durch die hausverwaltende Dienststelle zu veranlassen und zu vergüten.

4.2 Prüfen von Dampfkesselanlagen

Bei Wärmeversorgungsanlagen, für die die Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung) Prüfungen vorschreibt, richtet sich der Umfang der Prüfungen nach dieser Verordnung.

4.3 Prüfungen anderer Wärmeversorgungsanlagen

Wärmeversorgungsanlagen, die nicht der Prüfpflicht der Dampfkesselverordnung unterliegen, werden erst-

maligen und wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen unterzogen. Ausgenommen hiervon sind die Wärmeversorgungsanlagen, deren Nennwärmeleistung höchstens 50 kW beträgt, und die Fernwärmeanlagen ohne Wärmetauscher.

Nicht erfaßt werden bei den Prüfungen die elektrische Installation und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG) für die Fördereinrichtungen von Brennstoff und Entschlackung.

Die Sicherheitsprüfungen werden von einem Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins durchgeführt. Eine Übersichtskarte über die Bezirke der drei Technischen Überwachungsvereine in Nordrhein-Westfalen ist als Anlage 5 beigelegt.

Anlage 5

Erstmalige Sicherheitsprüfungen sind vor Inbetriebnahme der neuerrichteten oder wesentlich geänderten Wärmeversorgungsanlage durchzuführen. Das Bauamt kann auf Vorschlag des Sachverständigen eine Nachprüfung veranlassen.

Wiederkehrende Sicherheitsprüfungen finden spätestens nach 5 Jahren statt. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann die Prüffrist von Wärmeversorgungsanlagen auf Vorschlag des Sachverständigen verändern.

Bauamt und Betriebsüberwachung erhalten vom Sachverständigen eine Terminübersicht der wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen.

Anlage 6

Der Sachverständige erstellt über die Sicherheitsprüfungen jeweils einen Bericht nach dem Muster der Anlage 8. Bei einer neuerrichteten oder wesentlich geänderten Anlage ist ein Bauteilkatalog nach dem Muster der Anlage 7 beizufügen. Die Ergebnisse sind an Hand der Prüfliste (Anlage 8) festzustellen.

Anlage 7

Anlage 8

Zusätzlich erstellt der Sachverständige aus den anlagenbezogenen Berichten für jeweils ein Kalenderjahr einen zusammenfassenden Jahresbericht.

Für die Sicherheitsprüfungen einschließlich Prüf- und Jahresbericht gelten folgende Nettovergütungssätze (ausschließlich Umsatzsteuer):

	Sicherheitsprüfung	
	erstmalig	wiederkehrend
a) Feuerungsanlage mit 1 Wärmeerzeuger	560,00 DM	330,00 DM
mit 2 Wärmeerzeugern	840,00 DM	480,00 DM
mit 3 oder mehr Wärmeerzeugern	1 120,00 DM	640,00 DM

Bei einer Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung größer als 1 000 kW erhöhen sich die Nettovergütungssätze um 20%.

	Sicherheitsprüfung	
	erstmalig	wiederkehrend
b) Fernwärmeanlage mit 1 Wärmetauscher	392,00 DM	220,00 DM
mit 2 Wärmetauschern	588,00 DM	320,00 DM
mit 3 oder mehr Wärmetauschern	784,00 DM	430,00 DM

Die Vergütung zusätzlicher Leistungen ist mit dem Technischen Überwachungsverein gesondert zu vereinbaren.

4.4 Bescheinigungen und Berichte

Bei erstmaligen Sicherheitsprüfungen übersendet der Sachverständige die Bescheinigung bzw. den Bericht dem Bauamt zweifach und der Betriebsüberwachung einfach. Das Bauamt übergibt eine Ausfertigung der hausverwaltenden Dienststelle.

Bei wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen übersendet der Sachverständige die Bescheinigung bzw. den Bericht der hausverwaltenden Dienststelle zweifach und der Betriebsüberwachung einfach. Die hausverwaltende Dienststelle leitet eine Durchschrift weiter an das Bauamt.

Den zusammenfassenden Jahresbericht nach Abschnitt 4.3 leitet der Sachverständige bis zum 15. Mai des Folgejahres der zuständigen technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zweifach zu.

5 Zu veranlassende Maßnahmen

Die hausverwaltende Dienststelle hat die Verbesserungsmaßnahmen, die durch das Bedienungspersonal oder mit Mitteln zu Lasten des Titels 517 oder 519 10 durchzuführen sind, zu veranlassen.

Das Bauamt hat die Verbesserungsmaßnahmen, die über den in Satz 1 genannten Umfang hinausgehen, zu veranlassen. Bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte bauliche und technische Mängel sind zu Lasten des Titels 519 20 zu beseitigen.

Sind die Maßnahmen im Bereich einer Hochschule zu treffen, so ist in Abstimmung mit der Hochschule zu entscheiden, wann welche Maßnahmen durchzuführen sind.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Betreibers nach § 25 der Dampfkesselverordnung zur Außerbetriebnahme der Dampfkesselanlagen, wenn die Anlage Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz berichtet der obersten technischen Instanz jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr bei der Emissionsüberwachung, Energieüberwachung und Sicherheitsüberwachung festgestellten Mängel und deren Beseitigung.

T.

6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Bundesangelegenheiten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes.

7 Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 1. 8. 1980 (SMBL. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

Anwendungsbereiche der gesetzlichen Bestimmungen für Heizanlagen				
Geltende Vorschrift		1. BImSchV	4. BImSchV	
			TA Luft	13. BImSchV
Brennstoff		Feuerwärmeleistung in MW		
feste Brennstoffe	○ Kohle, Koks ○ Holz, Holzreste ohne Kunststoffbeschichtung oder Holzschutzmittel ○ Torf	<1	≥ 1 bis < 50	≥ 50
	sonstige feste brennbare Stoffe	nur Stroh < 0,1	≥ 0,1 bis < 50	
flüssige Brennstoffe	Heizöl EL	< 5	≥ 5 bis < 50	≥ 50
	sonstige Heizöle z.B. Heizöl S	-	≥ 1 bis < 50	
	sonstige flüssige brennbare Stoffe	-	≥ 0,1 bis < 50	
gasförmige Brennstoffe	-	< 10	≥ 10 bis < 100	≥ 100
feste und flüssige Reststoffe (Abfälle*)	-	-	ohne Leistungsbegrenzung	-
*) Im Einzelfall kann die Anwendung der 17. BImSchV in Betracht kommen.				

EMISSIONSÜBERWACHUNG EINER HEIZANLAGE

- MESSPROTOKOLL -

01 Versorgungsbereich	02 Nr.
03 Meßbereich	04 Nr.
05 Wärmeerzeugerbezeichnung	06 Nr.

Wärmeerzeuger		Brenner	
07 Hersteller	_____	12 Hersteller	_____
08 Typ	_____	13 Typ	_____
09 Baujahr	_____	14 Baujahr	_____
10 Nennwärmeleistung	_____ kW	15 Bauart	mit ☐ ohne ☐ Gebläse
11 Heizsystem	_____	16 Leistungsbereich	Öl _____ kg/h Gas _____ kW
NT ☐ ,WW ☐ ,HW ☐ ,NDD ☐ ,HDD ☐		17 Brennerstufen	1 ☐ 2 ☐ mod. ☐

Meß- u. Einstellwerte							
Tag der Messung							
Brennstoff							
Brennerstufe							
Betriebsheizwert	kWh/l* kWh/m³						
max. CO ₂ -Volumengehalt	%						
Düsengröße	gal/h						
Düsendruck	bar						
Brennstoffdurchsatz	l/h* m³/h						
Feuerungs-Wärmeleistung	kW						
Betriebsstunden-Zählerstand							
Brennerlaufzeit	h/a						
Kesselwassertemperatur	°C						
Außenlufttemperatur	°C						
Verbrennungslufttemp.	°C						
Abgastemperatur	°C						
Sauerstoff (O ₂)	Vol-%						
Kohlendioxid (CO ₂)	Vol-%						
Kohlenmonoxid (CO)	ppm						
Stickstoffoxide (NO _x **)	ppm						
Rußzahl (Mittelwert)							
Ölderivate							
Druckdifferenz	hPa(=mbar)						
Abgasverlust	%						
Luftzahl							

EMISSIONSÜBERWACHUNG EINER HEIZANLAGE

- Prüfliste -

01 Versorgungsbereich		02 Nr.	
03 Meßbereich		04 Nr.	
05 Tag der Prüfung		06 Anlage zum Schreiben vom	

Feuerung	Wärmeerzeuger-Nr./Brennerstufe			
07 Feuerraum, Ausmauerung beschädigt				
08 Feuerraum, Rost, Züge verschmutzt				
09 Kesselkörper wasserseitig undicht				
10 Kesselkörper rauchgasseitig undicht				
11 Brenner verschmutzt				
12 Brennerluftklappe fehlt, defekt, nicht dichtschießend *				
13 Brenner, Leitungen ölseitig undicht				
14 Brennstoffdurchsatz zu hoch				
zu niedrig				
15 Abgastemperatur zu hoch				
zu niedrig				
16 CO ₂ -Gehalt zu hoch				
zu niedrig				
17 O ₂ -Gehalt zu hoch				
18 CO-Gehalt zu hoch				
19 Stickstoffoxide zu hoch				
20 Rußzahl zu hoch				
21 Ölderivate im Abgas				
22 Druckdifferenz zu hoch				
23 Abgasverlust zu hoch				

Wartung	Wärmeerzeuger	Brenner
24 Wartungsvertrag fehlt		
25 Vertragsmuster NRW nicht verwendet		
26 Wartung nicht gemäß Arbeitskarte		
27 Wartungsprotokoll liegt nicht vor		
28 Wartungsfirma		
29 Datum letzte Wartung		
30 Zeitabstände Wartung zu groß		
31 Wartung unverzüglich erforderlich *		

ENERGIEÜBERWACHUNG EINER HEIZANLAGE

- Prüfliste -

01 Versorgungsbereich		02 Nr.	
03 Meßbereich		04 Nr.	
05 Tag der Prüfung		06 Anlage zum Schreiben vom	
07 Heizraum in schlechtem Zustand		33 Regelung Wärmeerzeuger falsch eingestellt	
08 Mißbräuchliche Nutzung des Heizraumes		34 Heizkreis-Regelgeräte ungeeignet defekt, ohne Wochenprogramm *	
09 Schornstein in schlechtem Zustand		35 Heizkurven falsch eingestellt	
10 Anlage in schlechtem Zustand		36 Absenkezeiten, Absenkttemperaturen falsch eingestellt	
11 Betriebsaufzeichnungen nicht geführt, Muster fehlt *		37 Außentemperaturfühler fehlt, falsch angeordnet, defekt *	
12 Bedienungsanleitungen, Anlagenschema unvollständig *		38 Raumfühler falsch angeordnet, nicht abgeglichen, defekt *	
13 Sonstiges		39 Stellmotore defekt	
14 Wärmedämmung-Wärmeerzeuger, Rohre, Armaturen unzureichend *		40 Stellventile ungeeignet, defekt *	
15 Wärmeerzeuger Türen verzogen, gerissen, undicht *		41 Umwälzpumpen ungeeignet, undicht, defekt *	
16 Zugregler fehlt, defekt, falsch eingestellt *		42 Pumpensteuerung ungeeignet, defekt *	
17 Kesselnücklauf-temperaturerhöhung fehlt, defekt, falsch eingestellt *		43 Pumpensteuerung falsch eingestellt	
18 Kesselfolgeschaltung fehlt, defekt, falsch eingestellt *		44 Absperrorgane fehlen, defekt *	
19 Autom. wasserseitige Abtrennung d. Wärmeerzeuger fehlt, defekt *		45 Strangreguliertventile fehlen, ohne Meßstutzen, nicht eingestellt *	
20 Armaturen undicht, schwergängig *		46 Heizkörper-Rücklaufverschraubungen fehlen, nicht eingestellt	
21 Ölfilter, Gasfilter, Schmutzfänger fehlt, nicht gewartet *		47 Heizkörper-Thermostatventile fehlen, ungeeignet, defekt *	
22 Sonstiges		48 HK-Thermostatventile nicht nach Heiz-Betr.-Anw. begrenzt	
23 Wasserstand zu niedrig, zu hoch, Anzeige defekt *		49 Sonstiges	
24 Thermometer Wärmeerzeuger fehlt, defekt *		50 Warmwasser-Versorgung, Zapfstellen nicht erforderlich	
25 Thermometer Heizkreis-Vorlauf, -Rücklauf fehlt, defekt *		51 Speichervolumen zu hoch	
26 Abgasthermometer fehlt, defekt *		52 Warmwasser-Erzeugung im Sommer nicht energiesparend	
27 Thermometer Außentemperatur fehlt, defekt *		53 Regelung Warmwasser ungeeignet, defekt, falsch eingestellt *	
28 Öl-Füllstandsanzeige fehlt, defekt *		54 Thermometer Warmwasser fehlt, defekt *	
29 Brennstoffmengenzähler fehlt, defekt *		55 Steuerung Lade-, Zirkulationspumpe fehlt, defekt *	
30 Wärmemengenzähler fehlt, defekt *		56 Steuerung Lade-, Zirkulationspumpe falsch eingestellt	
31 Betriebsstundenzähler (je Brennstufe) fehlt, defekt *		57 Warmwasser-Mengenzähler fehlt, defekt *	
32 Regelung Wärmeerzeuger ungeeignet, defekt *		58 Sonstiges	

Stand: Nov. 1990

* Nichtzutreffendes streichen

TÜV

Kunden-Nr.:

Tag der Prüfung:

Bericht über die

☐ erstmalige ☐ wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung einer Heizanlage

Dienststelle (Betreiber)	_____
Aufstellungsort	_____
Versorgungsbereich	_____ Nr. _____
Meßbereich	_____ Nr. _____

Anlagendaten

Energieträger	_____	Anlagensystem	☐ offen ☐ geschlossen
Nennwärmeleistung	_____ kW	Zulässige Vorlauftemperatur	_____ °C
Anz. Wärmeerzeuger	_____	Zulässiger Betriebsüberdruck	_____ bar
Errichtungs-jahr	_____	Zentr. Wassererwärmung	☐ nicht ☐ vorhanden

Bauteildaten

☐ sind im Bauteilkatalog komplett aufgeführt (Anlage _____).

☐ sind im Bauteilkatalog aufgeführt, soweit verändert (Anlage _____).

☐ sind unverändert (siehe Bauteilkatalog vom _____).

Prüfergebnis

☐ Es wurden keine Sicherheitsmängel festgestellt.

☐ Die festgestellten Sicherheitsmängel sind in Anlage _____ aufgeführt.

☐ Eine Nachprüfung wird für erforderlich gehalten. Nach Beseitigung der Sicherheitsmängel wird das Bauamt um Mitteilung gebeten.

Durchschrift des Berichtes erhält

☐ Betreiber _____

☐ Bauamt _____ ☐ Betriebsüberwachung _____

TÜV-Dienststelle

Ort _____

Berichtsdatum _____ Der Sachverständige _____

SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE		- BAUTEILKATALOG -	
Dienststelle (Betreiber)			
Aufstellungsort (Anlage)			
Versorgungsbereich		Nr.	
Meßbereich		Nr.	
Tag der Prüfung		Anlage 1.1 zum Bericht vom	
1 Wärmeerzeuger/Wärmetauscher			
Betriebs-Nr.			
Hersteller			
Typ			
Baujahr			
Nennwärmeleistung		kW	
Herstell-Nr.			
Zulassungszeichen, Bauartkennzeichen			
Zulässiger Betriebsüberdruck		bar	
Zulässige Vorlauftemperatur		°C	
Wärmeerzeuger Inhalt		l	
Wärmetauscher Inhalt Heizmittel		l	
Zul. Betriebsüberdruck Heizmittel		bar	
Zul. Betriebstemperatur Heizmittel		°C	
2 Feuerung			
Brennstoff			
2.1 Feuerung für flüssige und gasförmige Brennstoffe			
Brenner	Bauart		
	Hersteller		
	Typ		
	Baujahr		
	DVGW/Baumuster-Nr.		
	Durchsatz Register-Nr. Nennleistungs/-bereich		
Steuergerät	Hersteller		
	Typ		
	DIN/DVGW/Register-Nr.		
2.2 Feuerung für feste Brennstoffe			
Art der Brennstoffaufgabe			
Art der Entaschung			
Gebläseanordnung			

SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -

Tag der Prüfung		Anlage 1.2 zum Bericht vom	
3 Sicherheitstechnische Einrichtungen			
3.1 Ausdehnungsgefäße/Fremddrucküberwachung			
Anzahl/Standort			
Druckerzeugung			
Bauteil-Kennzeichen Sicherheitsventil			
Hersteller			
Typ			
Baujahr			
Herstell. Nr.			
Zulässiger Betriebsüberdruck		bar	
Zulässige Betriebstemperatur		°C	
Inhalt		l	
Bauart-Kennzeichen			
Statischer Überdruck		bar	
Vordruck		bar	
Erstmalige Prüfung	Baupr./Druckpr.		
	Abnahmeprüfung		
3.2 Sicherheitsleitungen			
Sicherheitsausdehnungsleitung		DN	
Anschlußleitung Sicherheitsventil		DN	
Ausblasleitung Sicherheitsventil		DN	
Entspannungstopf Durchm./Höhe		mm	
Ausblasleitung ET		DN	
Wasserabflußleitung ET		DN	
3.3 Andere Sicherheitseinrichtungen			
Temperatur-regler/-wächter	Anzahl/Hersteller		
	Bauteil-Kennzeichen		
	Temp.-Grenzwert	°C	
Sicherheits-temperatur-begrenzer	Anzahl/Hersteller		
	Bauteil-Kennzeichen		
	Temp.-Grenzwert	°C	
Wassermangel-sicherung	Anzahl/Hersteller		
	Bauteil-Kennzeichen		
Sicherheits-druckbegrenzer	Anzahl/Hersteller		
	Bauteil-Kennzeichen		
	Ansprechüberdruck	bar	
Sicherheits-ventil	Anzahl/Hersteller		
	Bauteil-Kennzeichen		
	Nennweite	DN	
	Ansprechüberdruck	bar	
	Abblasleistung	kW	

SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -

Tag der Prüfung		Anlage 1.3 zum Bericht vom	
4 Brennstoff-Versorgung			
4.1 Gasleitungsanlagen			
Gasart			
Gaszähler	Aufstellungsort		
	DIN-DVGW-Kennz.		
	Eigentümer		
Prüfung	TRGI Ziffer		
	Unternehmen		
	Datum		
4.2 Lager für flüssige und feste Brennstoffe			
Lagerart			
gesonderter Lagerraum			
Anzahl der Behälter			
Größe der Behälter			
Hersteller			
Herstell-Nr.			
Baujahr			
Gütezeichen/DIN-Norm			
Fülleitung		DN	
Entlüftungsleitung		DN	
5 Zentrale Wassererwärmer			
Beheizung/Energieträger			
Bauart			
Hersteller			
Herstell-Nr.			
Typ			
Baujahr			
		Heizmittel	Warmwasser
Zulässiger Betriebsüberdruck	bar		
Inhalt	l		
Zulässige Betriebstemperatur	°C		
Leistungskennzahl	kW		
Baumusterkennzeichen			
Art des Korrosionsschutzes			

Stand: Nov. 1990

SICHERHEITSTECHNISCHE PRÜFUNG EINER HEIZANLAGE - BAUTEILKATALOG -

Tag der Prüfung		Anlage 1.4 zum Bericht vom	
6 Abgasführung			
Material der Verbindungsstücke			
Ausführungsart der Schornsteine			
Abnahmebescheinigung Schornsteinfegermeister	Name		
	Datum		
7 Heizraum			
gesonderter Heizraum			
lichte Höhe	m		
Grundfläche	m ²		
Zuluftöffnung	Querschnitt cm ²		
Abluftschacht	Höhe m		
Abluftöffnung	Querschnitt cm ²		
Türen	Anzahl		
8 Betriebsunterlagen			
Ersteller			
Anlagenschema	Datum		
Bedien. Wartungsanleitung	Datum		
Einweisungsprotokoll	Datum		
9 Bemerkungen			

Sicherheitstechnische Prüfung einer Heizanlage – Prüfliste –

Mängelkatalog

1 Wärmeerzeuger

- 1.01 Zulassung fehlt.
- 1.02 Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 1.03 Fachbauleiterbescheinigung fehlt.
- 1.04 Sonstiges.

2 Feuerung

- 2.01 Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 2.02 Brennerausschwenksicherung fehlt/ohne Funktion.
- 2.03 Brenner ölseitig undicht.
- 2.04 Flexible Brennstoffleitung zu lang/undicht.
- 2.05 Brenner mechanische Störgeräusche.
- 2.06 El. Motorschutzeinrichtung für Brenner fehlt/nicht gekennzeichnet.
- 2.07 Brennerkabel defekt.
- 2.08 Gasmangelsicherung fehlt/ohne Funktion.
- 2.09 Luftmangelsicherung/Drehzahlwächter fehlt/ohne Funktion.
- 2.10 DVGW-Nr. für Gasarmaturen fehlen.
- 2.11 Gasarmaturen fehlen/ungeeignet.
- 2.12 Gas-/Ölabsperrhahn fehlt, falsch angeordnet.
- 2.13 Gas-/Ölabsperrhahn, Funktion nicht gegeben.
- 2.14 Öl-/Gasfeuerungsautomat Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 2.15 Öl-/Gasfeuerungsautomat ungeeignet.
- 2.16 Flammenüberwachung defekt.
- 2.17 Fremdlichtsicherheit nicht gegeben.
- 2.18 Sicherheitszeit zu lang.
- 2.19 Belüftungszeit zu kurz/nur mit der 1. Stufe.
- 2.20 Sonstiges.

3 Sicherheitstechnische Einrichtungen

- 3.01 Ausdehnungsgefäß, Bauartzulassung/Einzelprüfung fehlt.
- 3.02 Ausdehnungsgefäß, Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 3.03 Ausdehnungsgefäß, Aufstellung/Anschluß ungeeignet.
- 3.04 Ausdehnungsgefäß, Vordruck nicht ausreichend.
- 3.05 Sicherheitsausdehnungsleitung unzureichend.
- 3.06 Absperrung in der Sicherheitsausdehnungsleitung nicht gesichert.
- 3.07 Entlüftung/Entleerung fehlt/falsch angeordnet.
- 3.08 Überlaufleitung zu klein/nicht beobachtbar.
- 3.09 Zirkulationsleitung fehlt.
- 3.10 Vorgefundener Betriebsüberdruck zu hoch/zu gering.
- 3.11 Sicherheitsventil ungeeignet/nicht bauteilgeprüft.
- 3.12 Abblasleistung SV zu gering.
- 3.13 SV Anordnung falsch.
- 3.14 Zuleitung nicht ordnungsgemäß.
- 3.15 SV Einstelldruck falsch.
- 3.16 Sicherheitsventil spricht nicht an/zu spät an.
- 3.17 Sicherheitsventil schließt nicht mehr dicht.
- 3.18 Sitzentwässerungsleitung fehlt.
- 3.19 Ausblasleitung nicht ordnungsgemäß.
- 3.20 Entspannungstopf nicht ordnungsgemäß.

- 3.21 Wasserabflußleitung nicht ordnungsgemäß.
- 3.22 TR/STB/TW/WMS/SDB fehlt.
- 3.23 TR/STB/TW/WMS/SDB nicht bauteilgeprüft.
- 3.24 TR/STB/TW/WMS/SDB Anordnung falsch.
- 3.25 TR/STB/TW/WMS/SDB ohne Funktion.
- 3.26 TR/STB/TW/WMS/SDB eingestellter Grenzwert zu hoch.
- 3.27 STB/SDB Grenzwert gegen Verstellen nicht gesichert.
- 3.28 STB/WMS Prüfeinrichtung fehlt.
- 3.29 STB/WMS Einrichtung zum Entsperren defekt.
- 3.30 WMS/SDB gesicherte Absperreinrichtung fehlt.
- 3.31 SDB Einrichtung zur Druckentlastung fehlt.
- 3.32 Thermische Ablaufsicherung Bauteilkennzeichen fehlt.
- 3.33 Thermische Ablaufsicherung Funktion unzureichend.
- 3.34 Manometer fehlt am WE/Anlage.
- 3.35 Manometer, Meßbereich ungeeignet.
- 3.36 Manometer, Einrichtung zur Nullpunktkontrolle fehlt.
- 3.37 Thermometer fehlt/vom WE absperbar.
- 3.38 Thermometer/Manometer defekt.
- 3.39 Sonstiges.

4 Brennstoffversorgung

- 4.01 Erstmalige Bescheinigung gem. TRGI fehlt für Gasltg.
- 4.02 Prüfung über Gebrauchsfähigkeit nicht/> 10 Jahre erfolgt.
- 4.03 Gasleitung nicht nach TRGI verlegt, soweit einsehbar.
- 4.04 Gasltg. z.T. korrodiert/mechanisch beschädigt.
- 4.05 Gasleitungen/Gasarmaturen undicht.
- 4.06 Gasabsperrarmaturen schwer zugänglich/nicht funktionsf.
- 4.07 Aufstellungsraum für Gaszähler ungeeignet.
- 4.08 Kalibrierfrist landeseigener Gaszähler abgelaufen.
- 4.09 Notabspernung von ungefährdeter Stelle fehlt.
- 4.10 Notabspernrhahn nicht gekennzeichnet.
- 4.11 Abnahmebescheinigung fehlt.
- 4.12 Leckanzeigegerät defekt.
- 4.13 Verblockung Öl-Vor/Rücklauf fehlt.
- 4.14 Grenzwertgeber fehlt/ohne Funktion.
- 4.15 Füllanschluß nicht ordnungsgemäß.
- 4.16 Entlüftung nicht ordnungsgemäß.
- 4.17 Öllagerbehälter außen stark korrodiert.
- 4.18 Ölleitungen undicht.
- 4.19 Ölleitungen ohne Schutzrohr durch Mauerwerk gelegt.
- 4.20 Lagerraum nicht lüftbar.
- 4.21 Tür nicht feuerhemmend/nicht selbstschließend.
- 4.22 Warnschild fehlt.
- 4.23 Auffangraum zu klein/nicht sachgemäß.
- 4.24 Elektrische Beleuchtung fehlt/defekt.
- 4.25 Sonstiges.

5 Zentrale Wassererwärmer

- 5.01 Abnahmebescheinigung/Baumusterkennzeichen fehlt.
- 5.02 Herstellerschild fehlt/unvollständig.
- 5.03 Thermometer/SV/TR/TW/STB fehlt.
- 5.04 SV/TR/TW/STB Bauteilkennzeichen fehlt.
- 5.05 SV/TR/TW/STB sitzt an falscher Stelle.
- 5.06 SV/TR/TW/STB ungeeignet/Funktion nicht gegeben.
- 5.07 Verbindungsleitung/Abgasleitung nicht ordnungsgemäß.
- 5.08 Rückflußverhinderer fehlt.
- 5.09 Entleerungseinrichtung fehlt.
- 5.10 Sonstiges.

6 Abgasführung

- 6.01 Abnahmebescheinigung fehlt.
- 6.02 Verbindungsstück/Schornstein undicht.
- 6.03 Reinigungsöffnung fehlt im Verbindungsstück/Schornstein.
- 6.04 Rauchgasschieberverblockung fehlt/ungeeignet.
- 6.05 Abgasklappe defekt/nicht geprüft.
- 6.06 Sonstiges.

7 Heizraum

- 7.01 Heizraumabmessungen nicht ausreichend.
- 7.02 WE können nicht ordnungsgemäß gewartet werden.
- 7.03 Decken und Wände nicht feuerbeständig.
- 7.04 Steht mit anderen Räumen in offener Verbindung.
- 7.05 Heizraumboden öldurchlässig.
- 7.06 Heizölsperre fehlt/Entwässerungsgrube ungesichert.
- 7.07 Heizraumtür entspricht nicht der BauO. NW.
- 7.08 Fluchtweg fehlt/ungeeignet/versperrt.
- 7.09 Fenster nicht einfach zu öffnen.
- 7.10 Heizraumbühne ohne Gitterroste.
- 7.11 Belüftung fehlt/entspricht nicht der FeuVO.
- 7.12 Entlüftung fehlt/entspricht nicht der FeuVO.
- 7.13 Mechanische Be-/Entlüftungsanlage unzureichend.
- 7.14 Mechanische Be-/Entlüftungsanlage falsch geschaltet.
- 7.15 Wird als Abstellraum genutzt.
- 7.16 Beleuchtung unzureichend.
- 7.17 Nicht gegen unbefugten Zutritt gesichert.
- 7.18 Hinweisschild fehlt.
- 7.19 Notschalter fehlt/nicht gekennzeichnet/ohne Funktion.
- 7.20 Notschalter zum Einschalten verwendbar (> 1000 kW).
- 7.21 Füllanschluß Rückflußverhinderer fehlt.
- 7.22 Rohrunterbrechung/Füllschlauch fehlt, nicht gelöst.
- 7.23 Feuerlöscher fehlt/Prüffrist abgelaufen.
- 7.24 Sonstiges.

8 Betriebsunterlagen

- 8.01 Betriebsunterlagen fehlen komplett.
- 8.02 Anlagenschema fehlt/unvollständig.
- 8.04 Bedienungs- und Wartungsanleitung fehlt/unvollständig.
- 8.05 Einweisungsprotokoll fehlt/unvollständig.
- 8.06 Sonstiges.

- MBl. NW. 1991 S. 210.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569